

Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV

Sondernutzungsplan Täschenleererbach: Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG; Verzicht

A Planungsgegenstand

Im Zusammenhang mit einer Rebhangterrassierung (BaB-Gesuch «Rebhangterrassierung Giesskübel – Junge Reben in Berneck») wird auch ein Wasserbauprojekt für die Erneuerung der Eindolung des Täschenleererbaches gestellt.

Gemäss Art. 38, Abs. 2 Bst. E des Eidg. Gewässerschutzgesetzes GSchG kann die Behörde Ausnahmen bewilligen für den Ersatz einer bestehenden Eindolung, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder sie für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile nach sich zieht. Mit dem BaB-Gesuch wird auch gleichzeitig ein Wasserbauprojekt eingereicht, um die Eindolung des Täschenleererbaches zu erneuern. Mit einem Gutachten der Fachstelle Weinbau des Landwirtschaftlichen Zentrums St. Gallen wird dargelegt, wieso sich hier eine Ausnahmebewilligung nach Art. 38 GSchG rechtfertigt.

Wenn nun beim eingedolten Täschenleererbach der Gewässerraum ausgeschieden werden müsste, wäre die durchgehende Rebhangterrassierung verunmöglicht, weil im Gewässerraum Baubewilligungen von Anlagen sehr restriktiv behandelt werden (Art. 41c GSchV) und es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Eine Rebhangterrassierung wäre nicht bewilligungsfähig im Gewässerraum.

Mit dem Verzicht auf Ausscheidung des Gewässerraumes für den eingedolten Täschenleererbach soll die durchgehende Neuanlage der Rebhangterrassierung ermöglicht werden.

B Übergeordnete Ziele

Gemäss Art. 1, Abs. 2, Bst. b Eidg. Raumplanungsgesetz RPG sollen Kanton und Gemeinde mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten. Dies auch für die Landwirtschaft. Nach Art. 3 RPG achten die Planungsbehörden auf Grundsätze, u.a. sollen der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes zur Verfügung gestellt werden.

Gemäss dem Gutachten zur Rebberg-Terrassierung «Junge Reben» der Fachstelle Weinbau des Landwirtschaftlichen Zentrums Salez ist diese Reblage eine Vorzugslage. Weil Bund und Kanton in den 70er Jahren namhafte Beiträge an eine Rebbergmelioration geleistet haben, wurde dieser extrem Steilhang mit einer Bestockungspflicht belegt. Gemäss Gutachten kann auf dieser Parzelle nur Rebbau betrieben werden. Gemäss Art. 3 RPG sollen der Landwirtschaft geeignete Flächen Kulturland zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für den Weinanbau.

Das Gebiet «Junge Reben» liegt in einem Landschaftsschutzgebiet gemäss Kant. Richtplan. Im Objektblatt V 31 des behördenverbindlichen Kant. Richtplanes wird bei den Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete u.a. die Vermeidung von grösseren Terrainveränderungen postuliert, weil damit die Landschaft nachhaltig verändert würde. Eine Rebhangterrassierung ist, wenn sie ökologisch richtig erstellt wird, keine Terrainveränderung gemäss Richtplan, weil der Hang nach erfolgter Begrünung wieder das gleiche Landschaftsbild aufweist. Ökologisch gesehen ist eine Terrassierung gegenüber der heutigen Bewirtschaftung im Stickelanbau eine massive Verbesserung, weil einerseits eine viel bodenschonendere Bewirtschaftungsweise eine grosse Artenvielfalt, auch von seltenen Arten, zulässt und andererseits der Herbizideinsatz nicht mehr notwendig ist.

C Thematische Fragestellungen

Wirtschaftlichkeit

Nur mit einer Terrassierung lässt sich mittelfristig dieses Gebiet weiter für den Weinanbau nutzen. Gemäss AGRIDEA (Landwirtschaftliche Beratungsstelle Lindau) belaufen sich 2017 die Produktionskosten in diesen Steillagen ohne Terrassierung auf rund 52'000.- Franken, bei einer Terrassierung mit Traktor auf rund Fr. 34'000.- pro ha und Jahr. Bei den massiv gestiegenen Lohnkosten in den letzten Jahrzehnten wird nur mit einer Terrassierung der Weinbau kostendeckend und konkurrenzfähig betrieben werden können.

Natur und Landschaft

Durch die Rebbergterrassierung können wertvollste Trockenstandorte (Hecken, Steinlinsen, Trockenmauern usw.) geschaffen werden. Dem gegenüber steht die Beibehaltung der Eindolung und der Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässer-raumes auf eine Länge von knapp 120 m. Ein Gerinne mit dieser geringen Wasserführung (max. 4 l/sec) und dieser Steilheit wäre meist ausgetrocknet und weist wenig mehr ökologischen Mehrwert auf gegenüber der Eindolung. Die Terrassierung hin-gegeben mit den vorgesehenen Trockenstandorten, Blumenwiesen, Steinlinsen, Hecken und Trockenmauern ist ein ökologisch gesehen massiver Mehrwert gegenüber heute.

Es werden keine Fruchtfolgeflächen oder Wald beansprucht. Konflikte mit Wasser und Boden bestehen an diesem Ort nicht.

D Information und Mitwirkung

Umweltverbände: WWF und Pro Natura wurden im Oktober 2020 über das Vorhaben informiert.

Mitwirkung: Gemäss dem neuen Planungs- und Baugesetz PBG des Kantons St.Gallen sorgt die für den Planerlass zuständige Behörde für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung. Da es sich um einen untergeordneten Erlass handelt, hat die politische Gemeinde Berneck über das Vorhaben mit einer Medienmitteilung informiert und vom bis auf der Webseite zur Mitwirkung veröffentlicht. Es sind Stellungnahmen eingegangen. Auf eine separate Informationsveranstaltung wurde verzichtet, weil es sich um ein untergeordnetes Planverfahren handelt.

E Interessenabwägung

Die vorgesehene Erneuerung der Eindolung des Täschenleeresbaches und der vorgesehene Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes nach Art. 36a GSchG hat ermöglicht:

- a) dass die Rebbewirtschaftung zukünftig wirtschaftlich erfolgen kann,
- b) dass die Terrassierung zu einer grossen ökologischen Aufwertung mit insbesondere wärmeliebenden Arten führt und
- c) dass auch der Herbizideinsatz verschwindet.

Berneck ist die grösste und wichtigste Weinbaugemeinde im Kanton St. Gallen. Wie stark der Weinbau in der Kultur der Gemeinde verankert ist, zeigt auch, dass die Ortsgemeinde das «Haus des Weins» (mit Beiträgen von Bund, Kanton und Gemeinde) erstellt hat, in dessen Weinwelt seit 2018 19 Betriebe aus dem Ringkanton ihre Weine präsentieren. Für die Rebbaugemeinde Berneck ist es auch für das Landschaftsbild zentral, dass der Weinanbau in eine zukunftsfähige Form überführt werden kann. Ohne Rebanbau und Weinproduktion würden die Steilhänge vergangen, was auch für die stark genutzten Erholungsräume nicht erwünscht ist.

Die politische Gemeinde Berneck ist überzeugt, mit dem vorliegenden Projekt und dem vorliegenden Sondernutzungsplan eine zukunftsfähige Lösung, die sowohl ökologischen wie auch ökonomischen Überprüfungen standhält, zu ermöglichen.